

6 Jahre Zuchthaus wegen des Versuchs, Frau und Kind nach West-Berlin zu holen

Urteil des Obersten Gerichts

vom 6. September 1962

— 1 Zst (I) § 62 —

Aus den Gründen:

.
Dieser Prozeß zeigt, daß der Umfang und die Gefährlichkeit der Grenzprovokationen ständig zunehmen. Daraus ergibt sich, daß die Gefahr für den Frieden in Europa, die von dem NATO-Stützpunkt Westberlin ausgeht, außerordentlich groß ist. Deshalb bestätigen die Ergebnisse dieses Prozesses die Notwendigkeit im Interesse der europäischen Sicherheit einen Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten abzuschließen und auf seiner Grundlage Westberlin in eine neutrale entmilitarisierte Freie Stadt umzuwandeln

.
Der im Jahre 1935 geborene Angeklagte entstammt bürgerlichen Verhältnissen. Nach Ablegung des Abiturs beantragte er die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität in Berlin. Sie wurde ihm wegen nicht genügender Zeugnisse versagt. Er wurde aber zum Studium an der sogenannten „Freien Universität“ in Westberlin aufgenommen, die er von Herbst 1956 bis 1959 besuchte, obwohl er im demokratischen Berlin wohnhaft war. Dann verließ er illegal die DDR und ging nach Hannover zu seiner Schwester. Er setzte sein Studium in Hannover und Wien fort und kam dann zurück nach Westberlin. Am 1. Juni 1962 erhielt er die Approbation als Tierarzt und war zur Zeit seiner Inhaftnahme als Doktorand an der Klinik für kleine Haustiere der „Freien Universität“ beschäftigt.

Am 8. März 1960 heiratete der Angeklagte in Westberlin eine im demokratischen Berlin wohnhafte Frau, die an der Technischen Universität in Dresden studierte. Sie kamen überein, nach Beendigung ihres auf Kosten der DDR erfolgenden Studiums den gemeinsamen ehelichen Wohnsitz in Westdeutschland zu nehmen.

.
Nachdem der Angeklagte bereits in der zweiten Hälfte August 1961 dem DDR-Bürger / . unter Mitwirkung eines Angehörigen der Girmann-Organisation das illegale Verlassen der DDR ermöglicht hatte, bereitete er seit Anfang 1962 die Ausschleusung seiner Frau und seines inzwischen geborenen Kindes vor.

.
Mitte Juni 1962 wurde der Angeklagte von der M. aufgesucht und ihm von ihr in Aussicht gestellt, daß seine Frau mit einem gefälschten Paß nach West-